

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Nö Landesbediensteten-Schutzgesetzes

Artikel I

Das Nö Landesbediensteten-Schutzgesetz, LGBl.2015, wird wie folgt
geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:
"Nö Bediensteten-Schutzgesetz"
2. Dem § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung vorangestellt:

"Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen"

3. Im § 1 Abs.1 wird das Wort "Landesbediensteten" durch das Wort
"Bediensteten" ersetzt. Nach dem Wort "Landes" werden die
Worte ", der Gemeinden und der Gemeindeverbände" eingefügt.
4. Im § 2 Abs.1 werden nach dem Wort "Landes" die Worte "der Ge-
meinden und der Gemeindeverbände" eingefügt.
5. Im § 2 Abs.2 werden nach dem Wort "Dienststellen" die Worte
"des Landes" eingefügt.
6. Im § 3 Abs.1 wird das Wort "Land" durch das Wort "Dienstgeber"
ersetzt.
7. § 11 erhält die Bezeichnung § 5 (neu).
Im § 5 (neu) werden nach dem Wort "Dienststellenleiter" die
Worte "bzw. der Bürgermeister oder der Obmann des Gemeindever-
bandes" eingefügt.

8. § 5 (alt) bis § 10 erhalten die Bezeichnung § 6 bis § 11. Dem § 6 (neu) wird folgende Abschnittsbezeichnung vorangestellt:

"Abschnitt II
Landesbedienstetenschutz"

9. Nach § 11 (neu) wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Abschnitt III
Gemeindebedienstetenschutz"

§ 12

Behebung von Mißständen

- (1) Jede(r) Bedienstete und die Personalvertretung können sich beim Bürgermeister bzw. beim Obmann des Gemeindeverbandes wegen behaupteter Mißstände im Bereich des Bedienstetenschutzes beschweren.
- (2) Jede Beschwerde ist vom Bürgermeister bzw. vom Obmann des Gemeindeverbandes zu prüfen. Stellt er einen Mißstand fest, so hat er unverzüglich das zuständige Organ der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes um Behebung des Mißstandes aufzufordern, sofern es ihm nicht selbst möglich ist, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.
- (3) Ist der Beschwerdeführer durch die Maßnahmen gemäß Abs.2 nicht zufriedengestellt, so können er oder die Personalvertretung die Aufsichtsbehörde über den behaupteten Mißstand informieren."

10. § 12 (alt) erhält die Bezeichnung § 13. Dem § 13 (neu) wird folgende Abschnittsbezeichnung vorangestellt:

"Abschnitt IV
Übergangs- und Schlußbestimmungen"

11. § 13 (alt) erhält die Bezeichnung § 15. Vor § 15 wird folgender § 14 eingefügt:

"§ 14
Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Juli 1991 in Kraft.